



Beitragsordnung der Wirtschaftsprüferkammer

(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

gemäß § 61 WPO
in der Fassung des Beiratsbeschlusses vom 24. November 2004

§ 1

Geltungsbereich

Die Beitragsordnung gilt gemäß § 61 Abs. 1 WPO für alle Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer, also für

1. Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer
2. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften
3. Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und persönlich haftende Gesellschafter sowie Partner i.S.d. PartGG von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften oder Buchprüfungsgesellschaften, die nicht Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer sind
4. freiwillige Mitglieder (genossenschaftliche Prüfungsverbände, Sparkassen- und Giroverbände für ihre Prüfungsstellen sowie überörtliche Prüfungseinrichtungen für öffentliche Körperschaften).

§ 2

Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 beginnt mit der Bestellung (§ 15 WPO) und endet mit
 - dem Erlöschen (§ 19 WPO)
 - der Rücknahme (§ 20 Abs. 1 WPO)
 - dem Widerruf (§ 20 Abs. 2 und 3 WPO)der Bestellung.
- (2) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 beginnt mit der Anerkennung (§§ 30, 130 Abs. 2 WPO) und endet mit
 - dem Erlöschen (§ 33 WPO)
 - der Rücknahme (§ 34 WPO)
 - dem Widerruf (§ 34 WPO)der Anerkennung.
- (3) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 3 beginnt mit der Erteilung der Bestellung als gesetzlicher Vertreter einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft und endet

- mit dem Ausscheiden aus der Funktion des gesetzlichen Vertreters einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft
 - mit der Aberkennung der Eignung, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder Buchprüfungsgesellschaft zu vertreten und ihre Geschäfte zu führen (§ 71 WPO).
- (4) Die Beitragspflicht für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 4 beginnt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft und endet mit dem letzten Tag des Beitragsjahres, in dem die fristgerechte Kündigung wirksam wird.
- (5) Während der Dauer der Beurlaubung (§ 46 WPO) ruhen die Mitgliedschaft und die Beitragspflicht.

§ 3

Beitragsjahr und Erhebungszeitraum

- (1) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Zur Erhebung gelangt ein Jahresbeitrag.
- (2) Der Beitragsbescheid wird jedem Mitglied zu Beginn des Beitragsjahres erteilt.
- (3) Beginnt die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag ab dem nächsten Quartalersten anteilig berechnet; entsprechendes gilt bei der Errichtung weiterer Niederlassungen.
- (4) Endet die Mitgliedschaft im Laufe eines Beitragsjahres, so wird der Beitrag durch Gutschrifterteilung ab dem nächsten Quartalsende anteilig gekürzt; entsprechendes gilt bei der Aufhebung von Niederlassungen.

§ 4

Beitragsart und Beitragshöhe

- (1) Der Beitrag beträgt für Mitglieder

1. gemäß § 1 Nr. 1 (WP; vBP)

- a) für das Mitglied persönlich.....414,-- €
- b) für eine Zweigniederlassung gemäß §§ 3, 47 WPO.....212,-- €
- c) für jeden angestellten Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer^{*)}.....314,-- €
- d) für jeden Niederlassungsleiter (WP bzw. vBP), sofern nicht bereits unter c) erfaßt^{*)}.....314,-- €

2. gemäß § 1 Nr. 2 (WPG; BPG)

a) für jede Niederlassung (Haupt- und Zweigniederlassungen).....212,-- €

b) für jeden in der Gesellschaft tätigen Wirtschaftsprüfer und
vereidigten Buchprüfer.....314,-- €

3. gemäß § 1 Nr. 3.....414,-- €

4. gemäß § 1 Nr. 4.....1.730,-- €

(2) Maßgebend für die Beitragsbemessung zu Abs. 1 Nrn. 1 c und 2 b sind die zu Beginn des Kalenderjahres bestehenden tatsächlichen Verhältnisse.

§ 5

Beitragsermäßigung

- (1) Der Beitrag für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 kann auf Antrag und bei Nachweis, daß die berufsbezogenen Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit weniger als 15.000,-- €/Jahr betragen, auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn unter Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Lage des Antragstellers die Belastung mit dem Regelbeitrag unzumutbar erscheint.
- (2) Auf Antrag kann der Beitrag auf 25,-- € ermäßigt werden, wenn die Einnahmen aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit weniger als 15.000,-- €/Jahr betragen, und der Antragsteller das 65. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Für Mitglieder gemäß § 1 Nr. 2 ermäßigt sich **auf Antrag** der Beitrag gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und b auf die Hälfte, wenn die Einnahmen weniger als 25.000,-- €/Jahr betragen.
- (4) Maßgebend für die Beitragsermäßigung nach den Absätzen 1 und 2 sind die Verhältnisse des Vorjahres. Hat die Beitragspflicht erst im Laufe des Beitragsjahres begonnen, so werden die entsprechenden Zahlen des Beitragsjahres zugrundegelegt. Entsprechendes gilt, wenn Mitglieder gemäß § 1 Nr. 1 im Laufe des Beitragsjahres eine Tätigkeit ausschließlich in eigener Praxis aufgenommen oder gegenüber dem Vorjahr ihre Berufstätigkeit eingeschränkt oder ihre berufliche Tätigkeit ganz eingestellt haben.
- (5) In besonderen Fällen kann **auf Antrag** über die in den Absätzen 1 bis 3 gegebenen Möglichkeiten hinaus der Beitrag ermäßigt werden. Ein solcher Antrag muß die wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers eingehend darlegen.
- (6) Anträge auf Beitragsermäßigung sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.

§ 6

Beitragserlaß

- (1) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 1. Januar des Beitragsjahres das 75. Lebensjahr vollendet haben, werden **auf Antrag** von der Beitragszahlung freigestellt, wenn die Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit
oder
die Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit
oder
die Summe dieser Einnahmen weniger als 15.000,-- €/Jahr betragen.
Der Antrag ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides zu stellen.
- (2) Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, die am 1. Januar des Beitragsjahres das 80. Lebensjahr vollendet haben, werden **ohne Antrag** von der Beitragszahlung freigestellt.

§ 7

Begriff der Einnahmen i.S.d. §§ 5, 6 BO

Als Einnahmen i.S.d. §§ 5 und 6 Beitragsordnung gelten alle Beträge, die aus berufsrechtlich zulässigen Tätigkeiten i.S.d.§§ 2, 43 a Abs. 4 Nr. 1-6 und 8 oder 129, 130 WPO erzielt werden; nicht dazu zählen vereinnahmte Umsatzsteuerbeträge, Ersatz von Auslagen und Beträge, die im Namen und für Rechnung eines anderen vereinnahmt werden (durchlaufende Posten). Bei Mitgliedern gemäß § 1 Nr. 1, die gleichzeitig als Steuerberater bestellt sind, werden 50% der Einnahmen aus geschäftsmäßiger Steuerrechtshilfe berücksichtigt, bei Mitgliedern gemäß § 1 Nr. 1, die gleichzeitig als Rechtsanwälte zugelassen sind, werden die Einnahmen aus anwaltlicher Vorbehaltstätigkeit nicht einbezogen.

§ 8

Beitragsfälligkeit, Mahngebühren

- (1) Der Beitrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides in voller Höhe zu entrichten.
- (2) Für Mahnschreiben werden Mahngebühren berechnet, deren Höhe sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes richtet.

*) **Anmerkung:**

Es wird darauf hingewiesen, daß der Zusatzbeitrag in Höhe von € 314,-- gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 c) + d) der Beitragsordnung vom Arbeitgeber für bei ihm angestellte Berufsangehörige zu entrichten ist. Davon unberührt bleibt der persönliche Beitrag eines jeden Mitglieds gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 a) der Beitragsordnung, also unabhängig, ob er angestellt oder selbständig tätig ist.